



BFSG:

**Allgemeiner
Überblick/Welche
Firmenwebseiten
müssen künftig
barrierefrei sein?**

Christian Reuter

Referatsleiter

Bereich Organisation und Recht

Zentralverband des Deutschen
Handwerks (ZDH)

Online-Veranstaltung am 6. Mai 2025

Allgemeines/ Anwendungsbereich

Worum geht es?

- Am **29. Juni 2025** treten das **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)** und die **Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)** in Kraft.
- Diese Vorschriften setzen die EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act – EAA) um.

Wozu Barrierefreiheit?

- Durch die Vorgaben zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen soll die **Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am Wirtschaftsleben** gestärkt werden.
- Ziel der neuen Regelungen ist es, unter anderem **bestimmte Online-Angebote barrierefrei zu gestalten**, so dass sie auch für Menschen mit Einschränkungen des Sehens, des Hörens, der Motorik oder kognitiven Beeinträchtigungen **zugänglich** sind und **ohne Erschwernis genutzt werden können**.

BFSG gilt für bestimmte Produkte und Webseiten/Apps

- Schwerpunkt der neuen Vorschriften sind **Vorgaben für Hersteller** zur barrierefreien Gestaltung bestimmter Produkte, wie etwa Selbstbedienungsterminals, Smartphones oder Notebooks.
- Darüber hinaus gilt das BFSG auch für sog. „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ (kryptischer Rechtsbegriff!) = **Vorgaben für Webseitenbetreiber**, sofern bestimmte Funktionen auf der Webseite vorgehalten werden.
- Was heißt das genau? Wann fallen Webseiten/Apps in den Anwendungsbereich des BFSG?

BFSG gilt für bestimmte Produkte und Webseiten/Apps

- Von den Regelungen erfasst ist der **Online-Verkauf jeglicher Produkte oder Dienstleistungen an Verbraucher** über Webseiten und Apps (**B2C-E-Commerce**).
- Damit sind grundsätzlich auch Firmenwebseiten und Apps von Handwerksbetrieben von der verpflichtenden barrierefreien Gestaltung betroffen, sofern dort folgende Funktionen angeboten werden:
 - **Online-Shops**, in denen Verbraucher Produkte kaufen können und/oder
 - **Online-Buchung von Handwerksdienstleistungen**, die für Verbraucher erbracht werden.

Ausnahmenvorschriften

- „**Kleinstunternehmen**“ sind vom Anwendungsbereich der neuen Vorschriften **ausgenommen**.
- Als Kleinstunternehmen gelten laut Gesetz Unternehmen, wenn sie
 1. weniger als zehn Personen beschäftigen **und**
 2. entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielen oder wenn ihre Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen Euro beläuft.

Ausnahmevorschriften

- Handwerksbetriebe, die nicht unter die gesetzliche Definition des „Kleinstunternehmens“ fallen, bei denen die Einhaltung der neuen Anforderungen jedoch zu einer **unverhältnismäßigen Belastung** führt, sind ebenfalls **von den Vorgaben ausgenommen**.
- Hohe Voraussetzungen für eine unverhältnismäßige Belastung, u. A.: Kostenanalyse und finanzielle Selbstbeurteilung gemäß Anlage 4 zum BfSG, Dokumentation der Selbstbeurteilung, Unterrichtung der zuständigen Marktüberwachungsbehörde.

Sofern sich Handwerksbetriebe nicht auf eine der Ausnahmegvorschriften berufen können, stellt sich in bestimmten Situationen die Frage, ob der Anwendungsbereich des BFGG eröffnet ist:

Elektronische Terminbuchungen

- Bei der Online-Buchung von Handwerksleistungen müssen die Barrierefreiheitsvorgaben immer dann beachtet werden, wenn elektronische Buchungen samt Zahlungsmöglichkeit auf einer Webseite oder über eine App ermöglicht werden.
- **Auch wenn ausschließlich eine elektronische Terminbuchung mit späterer Zahlung vor Ort angeboten wird, spricht einiges dafür, dass bereits dann der Anwendungsbereich des BFG grundsätzlich eröffnet ist (Rechtsauffassung des BMAS).**

Reine Präsentationswebseiten

- **Präsentationswebseiten**, auf denen Produkte oder Dienstleistungen lediglich vorgestellt, jedoch nicht von Verbrauchern erworben oder gebucht werden können, **sind nicht von den Barrierefreiheitsvorschriften erfasst.**

Drittanbietersoftware

- Sofern Drittanbietersoftware (zum Beispiel für Terminbuchungen) auf der Firmenwebseite genutzt wird, sollten Handwerksbetriebe diese **rechtzeitig auf Barrierefreiheit überprüfen** und im Zweifel beim Softwareanbieter nachfragen, ob die Software die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt.
- Der jeweilige Webseitenbetreiber ist grundsätzlich dafür verantwortlich, dass alle angebotenen Funktionen (inklusive Drittanbietersoftware) barrierefrei dargestellt werden.

Kontaktinformationen/ Kontaktformulare/Chat-Bots

- Allgemeine Kontaktinformationen, Kontaktformulare oder Chat-Bots dienen üblicherweise der **allgemeinen Erstkontaktaufnahme**, so dass die Vorschriften zur Barrierefreiheit in diesen Fällen in der Regel nicht beachtet werden müssen, wenn ansonsten kein B2C-E-Commerce angeboten wird.
- Die Vorgaben des BFSG müssen jedoch dann beachtet werden, wenn sich aus den **Umständen des Einzelfalls** ergibt, dass derartige Kontaktmöglichkeiten aufgrund der jeweiligen Ausgestaltung ihrer Benutzeroberfläche und der sonstigen Informationen primär zur Aufnahme unmittelbarer und konkreter Vertragsverhandlungen oder eines direkten Vertragsschlusses dienen sollen.

Newsletteranmeldung

- Das Angebot einer Newsletter-Anmeldung, mit dem Ziel, Produkte zu bewerben oder allgemeine Marketinginformationen zu versenden, führt in der Regel nicht zur Anwendung des BFSG, wenn ansonsten kein B2C-E-Commerce angeboten wird.
- Wird durch den Newsletter ein unmittelbarer elektronischer B2C-Vertragsschluss ermöglicht, muss dieser barrierefrei gestaltet werden.

Welche Bereiche der Webseite müssen barrierefrei gestaltet werden?

- Die Marktüberwachungsbehörden sind befugt, folgende Seiten und Funktionen von Webseiten auf Barrierefreiheit zu überprüfen:
 - Alle Verfahrensschritte in der Standardreihenfolge eines üblichen Verbrauchers, die für die Funktion des B2C-E-Commerce-Angebots notwendig sind (z. B. „Clickstrecke“ bis zum Abschluss des Kaufvorgangs).
 - Interaktion mit Formularen sowie Steuerelementen und Dialogfeldern der Benutzeroberfläche, Bestätigungen für die Dateneingabe, Fehlermeldungen und sonstige Rückmeldungen.
 - Startseite (Home), Anmeldung (Login), Site-Übersicht (Sitemap), Kontakt, Hilfeseiten und Hilfsfunktionen sowie Seiten mit rechtlichen Informationen.

**Wie wird eine Webseite rechtssicher
barrierefrei gestaltet?**

EN 301 549 und WCAG

- Die **Bundesfachstelle Barrierefreiheit** wird auf ihrer Webseite entsprechende **Standards** veröffentlichen (Zeitpunkt bisher unklar).
- Bis zur Veröffentlichung kann zur Orientierung die derzeit gültige **Europäische Norm EN 301 549** herangezogen werden.
- Die Norm verweist auf die „**Web Content Accessibility Guidelines**“ (**WCAG**), aus der sich konkrete Umsetzungsmaßnahmen herleiten lassen.

Können sogenannte „Overlay-Tools“ für die Umsetzung verwendet werden?

- Als „**Overlay-Tools**“ wird Software bezeichnet, die der Firmenwebseite hinzugefügt wird und mithilfe derer Menschen mit Beeinträchtigungen Webseiten beispielsweise über eine **Toolbar** auf ihre Bedürfnisse anpassen können (z. B. individuelle Anpassung hinsichtlich Bedienbarkeit, Farben, Kontrasten, Schriftgröße, Vorlesefunktion usw.).
- „**Overlay-Tools**“ sind laut Einschätzung der Überwachungsstellen des Bundes und der Länder für die Barrierefreiheit von Informationstechnik **derzeit nicht in der Lage, einen Webauftritt vollständig barrierefrei darzustellen.**

Informationspflichten

- Folgende Informationen sind bzgl. des B2C-E-Commerce-Angebots (z. B. Online-Shop) bereitzustellen (Offizielle Muster bisher nicht verfügbar):
 - eine Beschreibung der geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit,
 - eine allgemeine Beschreibung des Angebots in einem barrierefreien Format,
 - Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung des Angebots erforderlich sind,
 - eine Beschreibung, wie das Angebot die einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt,
 - die Angabe der zuständigen Marktüberwachungsbehörde.

Vollzug der Vorschriften

Zuständige Behörden

- Der Vollzug der sich aus dem BFSG und der BFSGV ergebenden Regelungen fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer, die entsprechende Marktüberwachungsbehörden einrichten bzw. benennen.
- Zusätzlich ist die Errichtung einer gemeinsamen länderübergreifenden Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „**Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen**“ mit Sitz in Sachsen-Anhalt geplant.

Sanktionen

Bußgelder und Abmahnungen

- Werden Webseiten mit B2C-E-Commerce-Angeboten nicht gesetzeskonform barrierefrei gestaltet und die Informationspflichten nicht erfüllt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem **Bußgeld von bis zu 100.000 Euro** seitens der Marktüberwachungsstellen behördlich geahndet werden kann.
- Außerdem drohen wettbewerbsrechtliche **Abmahnungen** von Konkurrenzunternehmen oder klagebefugten Verbänden.